



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



An Petenten mit PZU

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7110

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Bloch

E-MAIL bpolp.referat71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 14. Juli 2014

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 13 - 16

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER -

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Mai 2014

ANLAGE 1 Buch

Sehr geehrter Herr

in Ihrem Schreiben baten Sie das Bundespolizeipräsidium, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz, um Informationen und Unterlagen.

Sie verwiesen auf das Buch "Fuchs/Goetz, Geheimer Krieg", das Sie hier vorlegten und führten aus, dass im Bereich deutscher Flughäfen seitens der Bundespolizei mit Mitarbeitern von US-Diensten kooperiert werde. Sie baten um alle Unterlagen, die die Art und Weise der Zusammenarbeit deutscher Behörden mit US-Diensten an deutschen Flughäfen und Häfen betreffen. Hierbei gehe es besonders um

- a) die Vollstreckung von US-Haftbefehlen in Deutschland (S. 215)
- b) den Fall "Jonny Hell" (S. 216)
- c) die Befragung, Durchsuchung und Festsetzung von Reisenden durch Mitarbeiter von US-Diensten (S. 217)
- d) den Betrieb "amerikanischer "Außenposten" an deutschen Flughäfen (S. 218)
- e) sog. No-Board-Empfehlungen (S. 221)
- f) sog. Einreise-Beratungsprogramme (S. 224)
- g) die Datenübermittlung zwischen deutschen Behörden und US-Diensten
- h) Gutachten und Vermerke zur rechtlichen Zulässigkeit der genannten Handlungen.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18200000000020001066
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Künersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

Abgesehen von Punkt b) möchten Sie keine Einzelfall- bzw. Arbeitsdokumente. Es geht Ihnen vielmehr um die Nachvollziehbarkeit der Grundlagen der Zusammenarbeit und entsprechenden Vereinbarungen. Sofern insoweit ein Einzelfall als Muster angesehen werden kann, würden Sie auch diese für die Nachvollziehbarkeit relevanten Akten wünschen.

Zunächst verweise ich in diesem Zusammenhang auf die öffentlich zugänglichen Bundestagsdrucksachen 17/6654; 17/11540 und 18/244.

Zu Ihrer Anfrage teile ich im Einzelnen Folgendes mit:

Antwort zu Punkt a):

Das Auslieferungsverfahren und die Rolle der Bundespolizei ist im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt. Ergänzende Regelungen sind in bi- und multilateralen Übereinkommen enthalten. Zuständig für die Prüfung und Bewilligung der Auslieferung ist die Justizbehörde.

Die Staatsanwaltschaft und Beamte des Polizeidienstes (auch die Bundespolizei) können bei Vorliegen eines Auslieferungsgrundes gegen einen Verfolgten eine vorläufige Festnahme gemäß § 19 IRG anordnen, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Auslieferungsbefehl gemäß § 15 IRG:

1. die Gefahr besteht, dass der Verfolgte sich dem Auslieferungsverfahren der Durchführung der Auslieferung entziehen würde, oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht begründet ist, dass der Verfolgte die Ermittlung der Wahrheit in den ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren würde.

Vorläufiger Auslieferungsbefehl gemäß § 16 IRG:

1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder
2. ein Ausländer einer Tat, die zu einer Auslieferung Anlass geben, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtigt ist.

Grundlage für die Festnahme durch die Bundespolizei können beispielsweise

1. Internationale Fahndungen über Interpol zur Festnahme und Auslieferung des ausländischen Staates
2. SIS-Ausschreibungen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung
3. Ersuchen zur Festnahme, die auf dem polizeilichen oder justiziellen Weg an Deutschland übermittelt wurden (schriftlich oder mündlich)
4. Geständnis der verfolgten Person

sein.

Nach einer durchgeführten Festnahme durch die Bundespolizei erfolgt durch diese im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Mitteilung über die Festnahme an die ausländische Behörde sowie die unverzügliche Vorführung beim zuständigen Haftrichter am nächsten Amtsgericht. Dort wird über die weitere Haft entschieden. Notwendige Verhandlungen zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten im Zusammenhang mit der Auslieferung (Datum/Ort/Abholung durch Beamte) des Verfolgten werden über Interpol, aber auch über die Justizkanäle geführt. Die Justizbehörde kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei (zuständige Landesbehörde) in Anspruch nehmen.

Die Bundespolizei agiert lediglich als Übergabebehörde gem. Nr. 52 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten und ist in die Durchführung der Auslieferung nicht eingebunden.

Nach Bewilligung der Auslieferung wird die Bundespolizei als zuständige Übergabebehörde über die bevorstehende Auslieferung (Zeit und Ort) unterrichtet, um notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übergabe der Person an den ausländischen Staat vorzubereiten. Es erfolgt nach Abschluss der Auslieferung eine sofortige Unterrichtung der zuständigen Justizbehörde.

Antwort zu Punkt b):

Sie bitten um Einzelfall- bzw. Arbeitsdokumente. Zunächst verweise ich darauf, dass Anträge nach dem IFG begründet sein müssen, wenn Belange Dritter betroffen sein können (vgl. § 7 Absatz 1 IFG). Insofern wäre dann von hier aus die Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens (§ 8 IFG) zu prüfen sowie das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe (vgl. §§ 3 ff IFG) abschließend zu bewerten. Auf die Kostenregelung des § 10 IFG weise ich hin.

Antwort zu Punkt c):

Im Rahmen des Immigration Advisory Programm (IAP), das Teil einer mehrschichtigen Sicherheitsstrategie des US-amerikanischen Departements of Homeland Security, der Abteilung Customs and Border Protection (CBP) ist, beraten Mitarbeiter der CBP die Luftfahrtunternehmen bei den ihnen obliegenden amerikanischen Sicherungspflichten auf Flügen in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) auf ausländischen Flughäfen. Dies befugt die Mitarbeiter nicht dazu, hoheitliche Maßnahmen im Bundesgebiet zu treffen. Sie agieren lediglich beratend für die im USA-Verkehr tätigen Luftfahrtunternehmen.

In Deutschland üben Mitarbeiter der CBP am Flughafen Frankfurt/Main ihre vorstehende Tätigkeit aus. Im Übrigen wird auf die vorgenannten Bundestags-Drucksachen verwiesen.

Antwort zu Punkt d):

Hierzu verweise ich zunächst auf Beantwortung c).

Für Flughäfen gibt es keine völkerrechtlichen Verträge oder Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen den in Deutschland stationierten Bediensteten von US-Sicherheitsbehörden und deutschen Behörden. Auch andere Vereinbarungen liegen dem Bundespolizeipräsidium nicht vor.

Antwort zu Punkt e):

No-board Empfehlungen betreffen das Rechtsverhältnis zwischen den Fluglinien und US-Behörden. Dem Bundespolizeipräsidium liegen hierzu keine konkreten Unterlagen vor.

Antwort zu Punkt f):

Hierzu verweise ich auf die Beantwortung c).

Antwort zu Punkt g):

Eine Datenübermittlung zwischen der (deutschen) Bundespolizei und US-Behörden richtet sich nach § 32 Absatz 3 BPolG und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles.

Antwort zu Punkt h):

Gutachten und Vermerke zur Zulässigkeit der Rechtmäßigkeit der genannten Handlungen liegen dem Bundespolizeipräsidium nicht vor.

Das von Ihnen zugeleitete Buch habe ich beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Hammerstein